Betriebsordnung
Erdaushub- und Bauschuttdeponie Herlikofen

INHALTSVERZEICHNIS 1

1 Grundsätzliche Bestimmungen 2
1.1 Geltungsbereich 2
1.2 Aufsicht 2
1.3 Verbote 2
1.4 Haftung 2
1.5 Verhalten im Gefahrenfall / Erste Hilfe 3
1.6 Sonstiges 3

2 Anlieferung und Abholung 3
2.1 Verkehrsregelungen 3
2.2 Fahrgeschwindigkeiten 4
2.3 Zustand der Fahrzeuge 4
2.4 Abladen 4
2.5 Abholen 4

3 Anlieferungs- und Abholbedingungen 5
3.1 Grundsätzliches 5
3.2 Abfallkontrolle 5
3.3 Nachweise 5

4 Gebühren bei Selbstanlieferung in Kleinmengen 5
4.1 Eingruppierung 5
4.2 Zahlungsweise für Gebühren 6
4.3 Zahlungsverzug bei Gebühren 6
4.4 Einwände bei Gebühren 6

5 Privatrechtliche Entgelte 6
5.1 Festlegung und Ermittlung der Entgelte 6
5.2 Zahlungsweise für Entgelte 7
5.3 Zahlungsverzug bei Entgelten 7

6 Inkrafttreten 7

1 GRUNDSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN

1.1 GELTUNGSBEREICH

Diese Betriebsordnung gilt für alle Personen (Benutzer) die sich auf der Deponie aufhalten. Sie enthält insbesondere die für einen sicheren und ordnungsgemäßen Betrieb notwendigen Vorschriften. Mit dem Betreten des Deponiegeländes wird diese Betriebsordnung anerkannt.

Zum Geltungsbereich zählt: Das eingezäunte Gelände, sowie alle Zufahrten, Fahrbahnen, Plätze und Grundstücke, die mit dem Deponiebetrieb zusammenhängen, insbesondere die Zufahrt zur Deponie von der Landesstraße L 1156.

1.2 AUFSICHT

Den Anordnungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten. Mit Beanstandungen jeglicher Art können sich die Benutzer der Deponie an die Betriebsleitung wenden.

1.3 VERBOTE

Für Unbefugte, die weder das Dienstleistungsangebot in Anspruch nehmen noch sonstige Aufgaben wahrnehmen, ist das Betreten des Deponiegeländes verboten.

Auf dem gesamten Gelände ist der Umgang mit offenem Feuer und anderen Zündquellen, sowie das Filmen und Fotografieren verboten. Brandschutzübungen in Zusammenarbeit mit dem Brandschutzbeauftragten der GOA sind hiervon ausgenommen.

Die abgelagerten Stoffe gehen in das Eigentum der GOA über. Deshalb ist ein Abtransport nur mit Zustimmung der GOA zulässig.

Das Abstellen von betriebsfremden Fahrzeugen und Geräten ist auf dem gesamten Deponiegelände und den Zufahrten zur L 1156 verboten. Liegen gebliebene Fahrzeuge dürfen nur an den dafür vorgesehenen Vorrichtungen angehängt und abgeschleppt werden. Das Schieben an den Fahrzeugaufbauten ist nicht gestattet.

1.4 HAFTUNG

Die Verkehrssicherungspflicht auf den Verkehrswegen innerhalb des umzäunten Geländes obliegt der GOA. Die GOA haftet dabei gegenüber den Benutzern der Deponie für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Die GOA haftet nicht für Kosten die durch Wartezeiten an der Waage, eingeschränkte Verfügbarkeit der Deponie und / oder Zurückweisung von Abfällen entstehen. Die GOA ist nicht verpflichtet, nach verloren gegangenen Gegenständen zu suchen.

Die GOA ist nicht verpflichtet, nach verloren gegangenen Gegenständen zu suchen.

Eventuelle Schadensersatzansprüche gegen Dritte bleiben unberührt.

Schadensersatzansprüche aufgrund des Deponiezustands (Reifen-, Auspuff- oder Achsenbeschädigung etc.) sind, soweit nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen, ausgeschlossen.

Für alle Schäden, die durch vertragswidrige Anlieferung von Abfallstoffen, durch unsachgemäße Beladung der Fahrzeuge oder durch Verstoß gegen diese Betriebsordnung entstehen, haftet der jeweilige Benutzer. Dieser haftet auch für Schäden, die er während der Benutzung der Deponie verursacht. Die Haftung gilt auch für Schäden, die am Eigentum anderer Benutzer verursacht werden. Dies gilt entsprechend bei Personenschäden.

Die Benutzer haften selbst für alle mitgebrachten Gegenstände, einschließlich des Fahrzeugs.

Eltern haften für Ihre Kinder. Kinder dürfen die Fahrzeuge nur unter Aufsicht der Eltern verlassen.

1.5 VERHALTEN IM GEFAHRENFALL / ERSTE HILFE

Auffällige Vorgänge (z. B: Feuer, Unfälle...) sind sofort den GOA-Mitarbeitern zu melden. Gegebenenfalls sind die ausgehängten Alarmpläne, sowie Flucht- und Rettungspläne zu beachten.

1.6 SONSTIGES

Die Anweisungen auf den ausgehängten Betriebsanweisungen, Schildern und sonstige Hinweise sind unbedingt zu beachten.

Die Betriebsordnung kann an der Waage eingesehen werden und wird auf Wunsch ausgehändigt.

2 ANLIEFERUNG UND ABHOLUNG

2.1 VERKEHRSREGELUNGEN

Innerhalb des Deponiegeländes gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung. Handzeichen von Deponiemitarbeitern haben Vorrang. Beschilderte Gefahrenzonen sind zu beachten. Auch zusätzlich aufgestellten Hinweisschildern ist unbedingt Folge zu leisten.

Die öffentlichen Verkehrswege dürfen von den Anlieferern der Deponie nicht verschmutzt oder beschädigt werden. LKWs haben deshalb bei entsprechenden Verhältnissen die Reifenreinigungsanlage zu benutzen.

Die An- und Abfahrt für Fahrzeuge über 6 t darf nur direkt von der L 1156 (Verbindungsstr. Lindach-Leinzell) her erfolgen.

Die Verkehrswege innerhalb der Deponie dienen ausschließlich dem internen Betrieb. Das Befahren des Deponiegeländes hinter dem Wiegehaus ist nur nach vorheriger Anmeldung und erteilter Erlaubnis gestattet.

Beim Wiegevorgang ist der Motor abzustellen.

Jeder Fahrer hat sich speziell beim Rückwärtsfahren davon zu überzeugen, dass dies gefahrlos möglich ist, insbesondere keine Personen gefährdet werden. Erforderlichenfalls hat er sich eines Einweisers zu bedienen. Es gelten die gültigen Unfallverhütungsvorschriften.

2.2 FAHRGESCHWINDIGKEITEN

Die Höchstgeschwindigkeit für alle Fahrzeuge beträgt auf asphaltierten Fahrbahnen 20 km/h, auf unbefestigtem Gelände Schrittgeschwindigkeit. Davon abweichende Geschwindigkeitsbegrenzungen werden durch Verkehrszeichen geregelt.

2.3 ZUSTAND DER FAHRZEUGE

Die Benutzer der Deponie müssen ihre Fahrzeuge mit Abgas- und Lärmschutzeinrichtungen ausstatten, die dem Stand der Technik entsprechen.

Die Fahrzeuge müssen so beladen sein, dass keine Abfälle beim Transport herunterfallen können. Behälter mit leichten verwehbaren Bestandteilen müssen verschlossen oder abgedeckt sein.

Fahrzeuge, die diesen Anforderungen nicht entsprechen und überladene Fahrzeuge, können von den Deponiemitarbeitern zurückgewiesen werden.

2.4 ABLADEN

1. Die Anlieferer werden von den Mitarbeitern der GOA zur vorgesehenen Entladestelle eingewiesen.
2. Die Anlieferer dürfen Abfälle nur in Gegenwart eines GOA-Mitarbeiters an den dazu vorgesehenen Plätzen abladen.
3. Beim Aufenthalt auf dem Deponiegelände sind Störungen des Betriebsablaufs zu vermeiden.
4. Netze und Planen dürfen erst auf der Deponiefläche abgenommen werden.
5. Nach dem Abladen ist die Deponie unverzüglich zu verlassen.
6. Beim Öffnen der Transportfahrzeuge haben die Anwesenden so weit zurückzutreten, dass sie durch abstürzendes Schüttgut nicht gefährdet werden.

2.5 ABHOLEN

1. Die Abholer werden von den Mitarbeitern der GOA zur vorgesehenen Abholstelle eingewiesen.
2. Beim Aufenthalt auf dem Gelände sind Störungen des Betriebsablaufs zu vermeiden.
4. Nach dem Verladen der Abfälle bzw. Wertstoffe müssen Netze und Planen am Verladeort angebracht werden.
5. Nach dem Verladen und Aufplanen ist das Gelände unverzüglich zu verlassen.

3 ANLIEFERUNGS- UND ABHOLBEDINGUNGEN
3.1 GRUNDSÄTZLICHES

Auf der Deponie wird Erdaushub und Bauschutt angenommen, sowie Recyclingbaustoffe abgegeben. Die Grenzwerte der Deponieklasse 0 sind einzuhalten.

> Erdaushub sind unbelastete Abfälle aus Erdbaumaßnahmen ohne Beimengungen.
>
> Bauschutt sind mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten

Sonstige Abfälle werden nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch die GOA angenommen.

Die angelieferten Abfälle gehen mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum der GOA über.

Bei schlechten Witterungsverhältnissen, die keinen ordnungsgemäßen Betrieb erlauben, können die Benutzer zurückgewiesen werden.

3.2 ABFALLKONTROLLE

Die GOA behält sich vor, die angelieferten Abfälle auf Kosten des Anlieferers auf ihre Zusammensetzung hin zu untersuchen oder untersuchen zu lassen und die Annahme von Abfällen bis zum Nachweis der Unbedenklichkeit zurückzuweisen. Dieser Unbedenklichkeitsnachweis ist in der Regel durch den Erzeuger oder durch den Anlieferer zu erbringen.

Angelieferte Abfälle, die von der Deponierung ausgeschlossen sind, muss der Fahrer unverzüglich vom Deponiegelände entfernen. Die Deponiemitarbeiter sind berechtigt, ein Fahrzeug zu diesem Zweck zurückzuweisen.

Der Abfallanlieferer haftet für alle Kosten und Aufwendungen, die zur Sicherung der nicht zugelassenen Abfälle auf der Deponie erforderlich sind. Hierzu gehören unter anderem die Bestimmungskosten durch Analyseverfahren sowie die gesicherte Verbringung auf eine zugelassene Entsorgungsanlage.

3.3 NACHWEISE

Bei der Anlieferung haben gewerbliche Anlieferer die Anlieferungserklärung vollständig ausgefüllt und unterschrieben abzugeben.

4 GEBÜHREN BEI SELBSTANLIEFERUNG IN KLEINMENGEN
4.1 EINGRUPPIERUNG

Die Benutzungsgebühren für die Selbstanlieferung in Kleinmengen sind in der jeweils gültigen Abfallwirtschaftssatzung des Ostalbkreises festgelegt. Das Personal entscheidet über die Eingruppierung des angelieferten Materials an Ort und Stelle.

4.2 ZAHLUNGSWEISE FÜR GEBÜHREN

Die Gebühr für die angelieferten Abfälle muss grundsätzlich vor Verlassen des Geländes am Wiegehaus bezahlt werden. Der ausgehändigte Lieferschein gilt als Gebührenbescheid und als Quittung.

Gebührenschuldner ist grundsätzlich der Anlieferer (§ 27 (2) Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises).

4.3 ZAHLUNGSVERZUG BEI GEBÜHREN

Bei Zahlungsverzug werden die gesetzlichen Säumniszuschläge und Mahngebühren durch die GOA im Namen des Landratsamts Ostalbkreis erhoben.

4.4 EINWÄNDE BEI GEBÜHREN

Einwände gegen die Eingruppierung aufgrund der gültigen Abfallwirtschaftssatzung des Ostalbkreises müssen von Anlieferern sofort bei Anlieferung gegenüber dem Betriebsleiter oder seinem Vertreter zu Protokoll gegeben werden. Bei später vorgebrachten Einwänden liegt die Beweislast bezüglich der Art und Beschaffenheit des Materials beim Anlieferer.

Bei Einwänden im Sinne von Absatz 1 bzw. bei sonstigen Einwänden ist gegen den Gebührenbescheid des Landratsamtes innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landratsamt Ostalbkreis Widerspruch zu erheben. Der Zahlungspflichtige kann zu diesem Zweck die Abrechnungsunterlagen einsehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Widerspruch gegen einen Gebührenbescheid keine aufschiebende Wirkung für die fristgerechte Zahlung der festgesetzten Gebühr hat.

5 PRIVATRECHTLICHE ENTGELTE

5.1 FESTLEGUNG UND ERMITTLUNG DER ENTGELTE

Für Abfälle und Materialien, deren Anlieferung bzw. Abholung nicht in der jeweils gültigen Abfallwirtschaftssatzung des Ostalbkreises geregelt ist, legt die GOA die Entgelte fest. Die jeweils gültige Richtpreisliste hängt am Waagengebäude aus.

Das Entgelt wird grundsätzlich aus dem tatsächlichen Gewicht ermittelt. Befinden sich verschiedene Abfallarten in einer Fuhre, so wird bei der Berechnung des Entgeltes die teuerste Müllart zugrunde gelegt. Dies gilt nicht, wenn die teuerste Müllart im Hinblick auf die Menge und die Kosten von untergeordneter Bedeutung ist.

Einwände gegen die Eingruppierung des angelieferten Materials in die jeweilige Abfallsorte müssen vom Abfallerzeuger/Rechnungsempfänger bzw. Anlieferer sofort bei Anlieferung gegenüber dem GOA-Personal geltend gemacht werden. Bei später vorgebrachten Einwänden liegt die Beweislast bezüglich der Art und Beschaffenheit des Materials beim Abfallerzeuger/Rechnungsempfänger bzw. Anlieferer.

Soweit die Verwertung/Behandlung/Beseitigung der angelieferten Abfälle einen zusätzlichen Aufwand erfordert, können Zuschläge in Höhe der entstandenen

Mehrkosten verlangt werden. Sind Gutachter erforderlich, gehen die Kosten zu Lasten des Abfallerzeugers/Rechnungsempfängers bzw. Anlieferers.

5.2 ZAHLUNGSWEISE FÜR ENTGELTE

Beträge bis zu 50 €, müssen vor Verlassen des Geländes am Wiegehaus bezahlt werden. Der ausgehändigte Lieferschein gilt als Quittung. Entgelte über 50 € können durch die GOA in Rechnung gestellt. Der Anlieferer erhält am Wiegehaus vorab einen Lieferschein. In besonderen Fällen kann auch die Entrichtung von Entgelten über 50 € in bar am Wiegehaus gefordert werden.

5.3 ZAHLUNGSVERZUG BEI ENTGELTEN

Bei Zahlungsverzug werden Mahngebühren und Verzugszinsen durch die GOA erhoben.

6 INKRAFTTRETEN

Diese Betriebsordnung tritt am 01.03.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebsordnung vom 01.03.2012 außer Kraft.

Schwäbisch Gmünd, Februar 2014

Henry Forster
Geschäftsführer